Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8088

08. 10. 90

Sachgebiet 8232

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Renten und Sozialzuschläge in den neu der Bundesrepublik Deutschland beigetretenen Bundesländern an die Entwicklung der Nettolöhne

A. Problem

Anpassung der Renten im Gebiet der früheren DDR an die Nettolohnentwicklung

B. Lösung

Erhöhung der Renten einschließlich der Sozialzuschläge um 10 v. H. zum 1. Dezember 1990

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen sind weitgehend durch die höheren Beitragseinnahmen gedeckt, die als Folge der Lohnerhöhungen zu erwarten sind. Der Bundeszuschuß an die Rentenversicherung in den neuen Bundesländern steigt infolge der vorgeschlagenen Rentenerhöhung 1991 um ca. 240 Mio. DM. Außerdem entstehen für den Bundeshaushalt bei den Kriegsopferrenten Mehrausgaben in Höhe von ca. 25 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Renten und Sozialzuschläge in den neu der Bundesrepublik Deutschland beigetretenen Bundesländern an die Entwicklung der Nettolöhne

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung, Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, Unfallrenten und Kriegsopferrenten, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1990 nach den in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften ein Anspruch bestanden hat, werden mit Wirkung ab dem 1. Dezember 1990 um 10 vom Hundert erhöht.

§ 2

Renten der in § 1 bezeichneten Art, auf die erst nach dem 30. November 1990 ein Anspruch entsteht, werden auf die Weise berechnet, daß der Zahlbetrag, der sich aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften ergibt, um 10 vom Hundert erhöht wird.

§ 3

Der Grenzwert für den Sozialzuschlag für Empfängerinnen und Empfänger von Renten wird mit Wirkung ab dem 1. Dezember 1990 von 495 DM auf 545 DM erhöht.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Seit dem Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sind die Löhne im Gebiet der ehemaligen DDR beträchtlich gestiegen. Soll das mit Einführung der Sozialunion angestrebte Versorgungsniveau der Rentnerinnen und Rentner aufrechterhalten werden, ist eine entsprechende Anhebung der Renten unumgänglich. Daher ist eine Erhöhung um 10 Prozent zum 1. Dezember 1990 angemessen.

In die Dynamisierung ist auch der Sozialzuschlag mit einzubeziehen, weil andernfalls das Absinken vieler Rentnerinnen und Rentner in Armut nicht zu vermeiden wäre.

Die Erhöhung um 10 Prozent erstreckt sich auch auf die Kriegsopferrenten. Auch nach dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes in den neu der Bundesrepublik Deutschland beigetretenen Ländern (1. Januar 1991) wird diese Erhöhung wirksam bleiben; dies ergibt sich automatisch aus Kapitel VIII, Sachgebiet K, Abschnitt III, Ziffer 2 Buchstabe a der Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990.

Soweit die Renten aus allgemeinen Mitteln der Rentenversicherung finanziert werden, entstehen dem Bund nur geringe Kosten, weil die Mehrausgaben weitgehend durch das infolge der Lohnentwicklung erhöhte Beitragsvolumen gedeckt sind. Da der Bundeszuschuß an die Rentenversicherung in den neuen Bundesländern nach den Regelungen des 1. Staatsvertrages mit 18,8 Prozent an die Rentenausgaben gekoppelt ist, erhöht er sich infolge der vorgeschlagenen Rentenanpassung, und zwar um rd. 240 Mio. DM im Jahr 1991.

Die Erhöhung der Grenzwerte für die Sozialzuschläge verursacht keine zusätzlichen Kosten, sondern verhindert lediglich, daß Rentnerinnen und Rentner infolge der Dynamisierung der formelmäßigen Renten aus dem Anspruch auf Sozialzuschläge herauswachsen. Das heißt, der Bund verzichtet auf Einsparungen, die bei einem unverändert bei 495 festgehaltenen Grenzwert eingetreten wären.

Geringfügige Mehrkosten entstehen für den Bund außerdem durch die Erhöhung der Kriegsopferrenten. Sie sind mit ca. 25 Mio. DM für das Jahr 1991 zu beziffern.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333